



FELDKIRCHEN BEI GRAZ

Familienförderung 2021

ab 13. September 2021

ANTRAG

Antragsteller (familienbeihilfenbeziehender Elternteil)

Familienname	
Vorname	
Adresse Hauptwohnsitz	
Geburtsdatum	
Familienstand	
IBAN	
BIC	
Telefonnummer	
E-Mail Adresse	

Angaben zum Kind

Familienname	
Vorname	
Adresse Hauptwohnsitz	
Geburtsdatum	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Daten richtig sind, dass ich die Richtlinien zur Familienförderung akzeptiere und dass ich bei der Angabe falscher Daten zur Rückzahlung der Förderung ausnahmslos verpflichtet bin.

Datum:

Unterschrift:

Förderungsrichtlinien

Einleitung:

Mit dieser Familienförderung soll Familien die Möglichkeit erleichtert werden, ihre Kleinkinder zuhause zu betreuen. Damit soll außerdem die gesellschaftliche Wertschätzung gegenüber der familiären Kinderbetreuung zum Ausdruck gebracht werden. Familien, die ihre Kleinkinder zuhause betreuen, sollen einen finanziellen Ausgleich dafür erhalten, dass sie Kinderkrippeneinrichtungen, die ebenfalls von der Gemeinde finanziell unterstützt werden, nicht in Anspruch nehmen. Diese Förderung wird jeweils dem familienbeihilfenbeziehenden Elternteil gewährt und richtet sich daher nicht nach der Anzahl der Kinder. Adoptiv- und Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern gleichgestellt.

Anspruchsvoraussetzungen:

1. Hauptwohnsitz des familienbeihilfebeziehenden Elternteiles und des Kindes (im Alter von 1 bis 3 Jahren) in Feldkirchen bei Graz während der gesamten Dauer des Bezugs.
2. Keine Inanspruchnahme einer externen Kinderbetreuung, welche von der Gemeinde mitfinanziert wird (Kinderkrippe, Tagesmutter, ...) während der gesamten Bezugsdauer.
3. Familienbeihilfebeziehender Elternteil und Kind (im Alter von 1 bis 3 Jahren) leben im gemeinsamen Haushalt.
4. Antragstellung durch den familienbeihilfebeziehenden Elternteil und Vorlage von Geburtsurkunde, Familienbeihilfenbescheid und Antragsformular.
5. Die Familienförderung tritt mit 1. September 2021 in Kraft.
6. Anspruch auf Familienförderung besteht für den familienbeihilfenbeziehenden Elternteil eines Kindes im Alter vom 1 bis 3 Jahren
7. Der Anspruch besteht ab ordnungsgemäßer Antragstellung unter der vollständigen Vorlage **aller** notwendigen Urkunden.
8. Die rückwirkende Geltendmachung eines Anspruchs ist bis zu maximal sechs Monate möglich.
9. Änderungen des Hauptwohnsitzes des Kindes im Alter von 1 bis 3 Jahren und/oder des familienbeihilfenbeziehenden Elternteiles und/oder die Inanspruchnahme einer externen Kinderbetreuung sind unverzüglich der Gemeinde schriftlich zu melden.

Leistungsbestimmungen:

1. Die Familienförderung beträgt € 120,- je Kalendermonat, längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, unabhängig vom Einkommen des familienbeihilfebeziehenden Elternteiles.
2. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind jeweils ein Zuschlag in der Höhe von 50 % der Familienförderung.
3. Die Familienförderung wird für ganze Kalendermonate ausbezahlt.
4. Beginn des Anspruchs: Geburtstag des Kindes zwischen 1.-15. des Monats wird das gesamte Monat gefördert, Geburtstag nach dem 15. des Monats, beginnt der Anspruch im Folgemonat. Ende des Anspruchs: Geburtstag des Kindes zwischen dem 15. und letzten eines Monats, wird das ganze Monat gefördert. Geburtstag vor dem 15. jedes Monats, endet die Förderung mit dem Vormonat.
5. Bei unrichtigen Angaben und Meldevergehen bzw. bei unterbliebenen Meldungen von Änderungen (siehe Anspruchsvoraussetzungen) ist die Familienförderung zu refundieren.
6. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein durch Überweisung auf das Bankkonto des familienbeihilfebeziehenden Elternteiles.
7. Die Familienförderung fällt bei Inanspruchnahme einer familienexternen Betreuung mit finanzieller Beteiligung durch die Gemeinde weg.

Erforderliche Beilagen:

- Meldezettel von allen im Haushalt lebenden Personen
- Geburtsurkunde des Kindes
- Familienbeihilfenbescheid

Nur von der Gemeinde auszufüllen:

Geprüft am: _____

Geprüft von: _____

Unterschrift: _____

Förderung in Höhe von: _____